

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Stand am 1. Januar 2019

Korrigenda Randziffer 7

7 Wann muss ich mich einer Pensionskasse anschliessen?

In der Regel müssen Sie sich nicht anschliessen, wenn Sie im vereinfachten Verfahren abrechnen.

Dauert aber die Beschäftigung weniger als ein Jahr und beträgt der monatliche Lohn mehr als **1 777.50 Franken**, so müssen Sie unter Umständen Beiträge an die berufliche Vorsorge leisten (siehe Merkblatt 6.06 – *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*). In diesem Fall wenden Sie sich an eine Pensionskasse Ihrer Wahl oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.chaeis.net).